

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

– Drucksache 12/7736 –

**Dritter Bericht der Bundesregierung zur Lage der Behinderten und zur Entwicklung
der Rehabilitation**

Der nunmehr dritte Bericht der Bundesregierung zur Lage der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation liegt vor. War der zweite Bericht von 1989 vor allem noch der Versuch einer Darstellung der existierenden Defizite und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland, so dient der jetzige insbesondere der Pflege politischer Vorurteile sowie der Darstellung einer schöneredeten Wirklichkeit. Indem kaum Bezug zu den vorangegangenen Berichten genommen wird, hat die Bundesregierung die Möglichkeit, die von ihr zu verantwortenden negativen Entwicklungstendenzen nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen. Probleme und Defizite werden vorwiegend in Ostdeutschland als Folge des DDR-Systems markiert, während langjährig bestehende Defizite in Westdeutschland in ihrer Bedeutsamkeit heruntergespielt und Ursachen nicht benannt werden.

Generell leidet der dritte Bericht darunter, daß einerseits für die ehemalige Bundesrepublik Deutschland kaum Bezug auf Aussagen aus vorhergehenden Berichten genommen wird, andererseits für Ostdeutschland jegliche Entwicklung scheinbar bei Null beginnt. Insofern ist es kaum möglich, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und daraus dringenden politischen Handlungsbedarf abzuleiten. Hinzu kommt, daß wesentliche und substantielle statistische Angaben in den Berichten nicht oder nur bedingt vergleichbar sind. Allerdings dort, wo Veränderungen zu verzeichnen sind, die geeignet erscheinen, ein positives Bild von der Politik der Bundesregierung zu umschreiben, wird sehr wohl auf den zweiten Bericht eingegangen.

Der vorgelegte Bericht wird insbesondere der selbstgestellten Aufgabe, „Auskunft über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation in den neuen Bundesländern zu geben“, nicht gerecht. Die Realisierung einer derartigen Zielsetzung hätte zur Voraussetzung, vorurteilslos und sachlich Vorstellungen, Konzepte und Ergebnisse der Behindertenpolitik sowie der Entwicklung der Rehabilitation in der DDR

bis 1989 sowie seit 1990 in Ostdeutschland darzustellen und zu bewerten. Selbst bei – von Behindertenverbänden der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland seit langem geforderten – positiven Entwicklungsansätzen der DDR bestimmt die defizitäre Sicht die Darstellung. So wird beispielsweise die in weiten Teilen zutreffende Darstellung der baulichen Situation der Einrichtungen in Ostdeutschland benutzt, um mögliche zu übernehmende Entwicklungsansätze abzuwerten und abzulehnen.

Mit der verbalen Verwendung der Begriffe Integration und Eingliederung wird im Bericht versucht, die wachsende Ausgrenzung und Aussonderung von Menschen mit Behinderungen zu verschleiern und mit der einseitig negativen Darstellung der Situation in Ostdeutschland von der generell schwierigen Situation der Menschen mit Behinderungen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland abzulenken. Hervorzuheben ist, daß in weiten Teilen der Textfassungen des zweiten und dritten Berichtes wörtliche Übereinstimmungen bis hin zu gleichen Aussagen zu finden sind. Deutlicher als in diesem Bericht dargestellt, läßt sich das Unvermögen der Bundesregierung, seit Jahrzehnten anstehende und geforderte Veränderungen auf den Weg zu bringen, nicht dokumentieren.

Bei einem konkreten Vergleich wesentlicher Aussagen des zweiten und dritten Berichtes wird deutlich, daß es in wichtigen Bereichen der Behindertenpolitik und der Rehabilitation keine Entwicklung gibt und es in vielen Sachverhalten sogar zu gravierenden Verschlechterungen kam.

Das Erfassen dieser Tendenzen wird durch die Art und Weise der Berichterstattung verschleiert, indem wichtige Angaben und Aussagen aus dem zweiten Bericht nur sehr selektiv zum Ausgang der Darstellung im dritten Bericht gemacht werden. Generell läßt der Bericht mehr Fragen offen, als er beantwortet.

Zur Herstellung der Transparenz und einer sinnvollen Verbindung zwischen dem zweiten und dritten Bericht der Bundesregierung sowie zur Offenlegung wichtiger allgemeiner Entwicklungstendenzen in der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen fragen wir die Bundesregierung:

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Anfrage kann die parlamentarische Beratung des Dritten Berichts der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation (BT-Drucksache 12/7148 – im folgenden „Dritter Bericht“ genannt) im Plenum und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages weder vorwegnehmen noch ersetzen. Da mit dem Dritten Bericht sowie der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 12/7139) bereits umfassende, aktuelle und im Deutschen Bundestag noch nicht diskutierte Texte vorliegen und die für die Beantwortung Kleiner Anfragen vorgesehene Frist eine erneute umfassende Darstellung der Thematik nicht erlaubt, waren bei der Beantwortung der vorliegenden Anfrage auch die dadurch gesetzten Grenzen zu beachten.

1. Zur Auffassung und zum Aufbau des Berichtes

Wesentliche Aussagen und statistische Angaben sind nicht oder nur bedingt vergleichbar. In wichtigen Fragen ist die Kenntnis und Verfügbarkeit des zweiten Berichtes Voraussetzung, um die Aussagen im dritten Bericht bewerten zu können. Neuere Untersuchungen und Forschungen zur sozialen Lage und zum Leben behinderter Menschen in den neuen Bundesländern sind nicht präsent.

1. Wann und in welcher Form äußerte der Deutsche Bundestag die Bitte, im dritten Bericht keine Bezugnahme auf die beiden früheren Berichte vorzunehmen?

Mit dem einstimmigen Beschuß vom 20. Februar 1992 zu Punkt 2 der Beschußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucksache 12/1943).

2. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zur Forderung, den Bericht zur Lage der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation mindestens alle zwei Jahre vorzulegen und im Plenum des Deutschen Bundestages zu beraten, um Fehlentwicklungen und Probleme eher erkennen und damit auch korrigieren zu können?

Forderungen des Deutschen Bundestages, diesen Bericht in kürzeren Abständen vorzulegen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Kürzere Abstände würden es auch erschweren, den Wünschen des Deutschen Bundestages nach inhaltlichen Schwerpunkten Rechnung zu tragen, die nach der Beratung der Berichte für den jeweils folgenden Bericht beschlossen werden.

3. Wie begründet die Bundesregierung den Fakt, daß im dritten Bericht keine Bestandsaufnahme für wichtige Bereiche der Behindertenpolitik sowie der Rehabilitation in der DDR bis 1989 unter Berücksichtigung von Vorstellungen, Grundlagen und Konzepten der DDR erfolgte?

4. Ist die Bundesregierung bereit, eine solche Analyse nachträglich sachlich und vorurteilslos anzufertigen zu lassen?

6. Kann die Bundesregierung erklären, warum Defizite in Ostdeutschland ausschließlich Ergebnis des DDR-Systems sind und gleichgeartete, langjährige Defizite in den alten Bundesländern in ihren Wirkungen heruntergespielt und auf ihre Ursachen überhaupt nicht eingegangen werden?

Bitte dabei auf folgende Aussagen des dritten Berichtes eingehen:

- 3.6 bei bestimmten Krankheitsbildern (Schlaganfall, Schädel-Hirn-Verletzte, Krankheiten alter Menschen) „gibt es in den neuen Bundesländern erhebliche Defizite für eine adäquate rehabilitative Versorgung ...“;
- 3.11 „Versorgungsdefizite gibt es dagegen im anschließenden fröhrehabilitativen Bereich ... entsprechende flächen-deckende Versorgungsstrukturen sind derzeit nicht vorhanden“ (für Schädel-Hirn-Verletzte);
- 3.13 „Die Situation der aufgrund Schlaganfalls Behinderten ist oft charakterisiert durch unzureichende Fröhrehabilitation und mangelhafte Nachsorge.“

52. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß 1989 in der DDR etwa zwei Drittel der im Bereich der „Geschützten Arbeit“ bestehenden Arbeitsplätze dem ersten Arbeitsmarkt zuzuordnen waren (auch im rechtlichen Status der Beschäftigten)?

104. Warum hat die Bundesregierung auf der UNO-Generalversammlung im Oktober 1992 nicht detailliert über die Erfahrungen der demokratischen Selbsthilfeorganisationen in Ost- und Westdeutschland berichtet, um dem internationalen Erfahrungsaustausch nach der Dekade der Behinderten (1983 bis 1992) eine konkrete Erfahrung aus der deutschen Vereinigung hinzuzufügen (S. 15; Punkt 1.16)?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 26. Oktober 1992 (BT-Drucksache 12/3555) auf Ihre Kleine Anfrage festgestellt hat, sieht sie sich nicht in der Verantwortung, zu Sachverhalten Stellung zu nehmen, die die Situation Behindter in der ehemaligen DDR betreffen. Die in Frage 6 angesprochenen Defizite in der rehabilitativen Versorgung insbesondere in der Neurologie und der Geriatrie wurden übereinstimmend von den Sozialministerien der neuen Bundesländer sowie den Rehabilitationsträgern mitgeteilt; auch in den alten Bundesländern bestehen, wie im Bericht dargelegt, in diesen Bereichen noch Defizite, jedoch sind dort bereits – nicht bedarfsdeckende – Versorgungsstrukturen vorhanden, während diese in den neuen Bundesländern zur Zeit noch fehlen.

5. Warum hat die Bundesregierung Aussagen und statistische Angaben des zweiten Berichtes nicht zum Ausgangspunkt für die Darstellungen im dritten Bericht gemacht, und ist sie bereit, wichtige Statistiken vergleichbar und nachvollziehbar zu gestalten (beispielsweise zum behindertengerechten Wohnraum)?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird Bezug genommen. In den Dritten Bericht wurde im übrigen eine Vielzahl von Vergleichszahlen zu Vorjahren aufgenommen, soweit solche Vergleichszahlen vorhanden waren und die Aufnahme sinnvoll erschien.

7. Kann die Bundesregierung die Aussage „Andererseits sind die Pflichten der Gesellschaft gegenüber behinderten Menschen nicht unbegrenzt, insbesondere soweit für ihre Rehabilitation und Eingliederung menschliche und finanzielle Ressourcen in Anspruch genommen werden, die dann für andere, ebenfalls wichtige Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen“ erläutern sowie die darin manifestierte Vorrangigkeit bestimmter Aufgaben konkretisieren?

Die wiedergegebene Aussage spricht für sich und findet ihren Ausdruck zum Beispiel in finanz- und personalwirtschaftlichen Entscheidungen auf allen Ebenen und in allen Ländern.

8. Was versteht die Bundesregierung unter dem Kriterium „neuere Forschungsergebnisse“ in der Rehabilitation?
- 8.1 Kann die Bundesregierung die Verwendung eines derartigen Kriteriums für den gleichen Sachverhalt sowohl im zweiten wie auch im dritten Bericht begründen?
- 8.2 Welche konkreten neueren Untersuchungen, Befragungen und Forschungen aus und über Ostdeutschland zur Lage der Behinderten bildeten eine Grundlage für den vorliegenden Bericht?
- 8.3 Welche dieser Forschungen wurde von der Bundesregierung initiiert und mitfinanziert?

Die in der Frage 8 wiedergegebene Formulierung findet sich im Dritten Bericht im Abschnitt 9.1 zu einem Sachverhalt, zu dem der Sach- und Forschungsstand seit dem Zweiten Bericht unverändert ist und die Notwendigkeit ergänzender Forschungsarbeiten nicht mehr gesehen wurde. Im übrigen wurde im Bericht eine Vielzahl von Forschungsvorhaben berücksichtigt, die im Berichtszeitraum in Auftrag gegeben und abgeschlossen wurden. Soweit Ergebnisse von Untersuchungen und Forschungen in den Dritten Bericht eingegangen sind, ist dies jeweils im Sachzusammenhang dargestellt, beispielsweise im Abschnitt 1.14. Eine vollzählige Aufstellung dieser Forschungsvorhaben würde den Rahmen dieser Beantwortung überschreiten.

Der Dritte Bericht beruht nicht nur auf den Beiträgen der jeweils zuständigen Ressorts der Bundesregierung, sondern auch der Landesregierungen sowie der Verbände und Organisationen, die der Einladung zu solchen Beiträgen gefolgt sind; diesen Beiträgen liegen teilweise auch eigene Untersuchungen, Befragungen und Forschungen zugrunde. Der Entwurf des Dritten Berichts wurde außerdem den Mitgliedern des Beirats für die Rehabilitation der Behinderten zur Stellungnahme übersandt; Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

9. Hält die Bundesregierung es noch für zeitgemäß, Behinderungen als „regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand“ zu definieren?

- 9.1 Was wäre nach Auffassung der Bundesregierung ein regelgerechter menschlicher Zustand?
- 9.2 Kann sich die Bundesregierung der Ansicht anschließen, daß für Menschen mit Behinderungen ihr(e) Handicap(s) der Normalzustand ist/sind, und wie begründet sie ihre Auffassung?
- 9.3 Teilt die Bundesregierung die in der Behindertenbewegung weit verbreitete Ansicht, daß weniger der körperliche, geistige oder seelische Zustand der/des einzelnen als vielmehr die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen behindern wirken, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus?

Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (§ 3) ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Nach Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift ist regelwidrig der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht. In den Entwürfen zur Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertengesetzes ins Sozialgesetzbuch ist vorgesehen, diese Definition der Behinderung zu ändern; dabei soll ohne eine sachliche Änderung auf den Begriff der Regelwidrigkeit verzichtet werden.

10. Hält es die Bundesregierung angesichts der von ihr selbst konstatierten Tatsache, daß „Solidarität mit behinderten Menschen und die Achtung ihrer Menschenwürde ... in der täglichen Praxis leider noch keine Selbstverständlichkeit“ sind, nicht für zeitgemäß und angemessen, endlich die Forderung nach einem Gleichstellungs- und Nachteilsausgleichsgebot mit Verfassungsrang zu verwirklichen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Rahmen der Verfassungsreform den Belangen der Behinderten in geeigneter Weise Rechnung getragen wird. Die in der Fragestellung nach einem Gleichstellungs- und Nachteilsausgleichsgebot geäußerten Erwartungen an dessen Auswirkungen teilt die Bundesregierung nicht; auf die Ausführungen im Dritten Bericht, insbesondere im Abschnitt 1.11, wird Bezug genommen.

11. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der von ihr konstatierten Tatsache, daß im praktischen Leben der „Grundsatz der Finalität“ leider fast nie wirklich zum Tragen kommt, und wie würde sie in diesem Zusammenhang ihre Verantwortung definieren?
12. Mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Rahmen will die Bundesregierung den Widerspruch beseitigen, der sich aus dem Postulat des Finalitätsprinzips einerseits und der selbst konstatierten Ungleichheit der Leistungen ergibt?

Der Grundsatz der Finalität, nach dem die notwendigen Hilfen jedem Behinderten und von Behinderung Bedrohten unabhängig von der Ursache der Behinderung geleistet werden müssen, ist bereits weitgehend verwirklicht, beispielsweise im Schwerbehindertenrecht, im Arbeitsförderungsrecht und bei der Eingliederungshilfe der Sozialhilfe. Zur Weiterentwicklung des Rechts zur Eingliederung Behindter ergibt sich die Auffassung der Bundesregierung aus dem Dritten Bericht, insbesondere den Abschnitten 14.9 bis 14.11.

Im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurde bereits 1992 die Berücksichtigung der „Belange Behindter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ zur Voraussetzung für eine finanzielle Förderung eines Vorhabens mit Bundesfinanzhilfen gemacht.

13. Warum wird im dritten Bericht wesentlich umfangreicher und detaillierter über Sondereinrichtungen informiert als über Formen der ambulanten, betreuten beziehungsweise selbstorganisierten und integrativen Lebensweise von Menschen mit Behinderungen, wenn doch „gezielt auf Behinderte ausgerichtete Einrichtungen... auf das unbedingt Notwendige zu beschränken“ sind?

Wegen der vom Deutschen Bundestag bestimmten Thematik des Berichts wurde auf die Darstellung von Fragen und Lebensbereichen abgesehen, von denen Behinderte in gleicher Weise wie nichtbehinderte Menschen betroffen sind. Im übrigen befürwortet der Dritte Bericht in den Abschnitten 1.11 und 1.12 und an vielen anderen Stellen eine möglichst weitgehende Eingliederung Behindeter in „normale“ Lebensabläufe, weist aber auch auf die Notwendigkeit wirkungsvoller Förderung hin, die oft in spezialisierten Einrichtungen am besten gewährleistet werden kann.

II. Für das Recht auf lebenslange Rehabilitation

Angesichts der realen Lage auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation – Ausgabenkürzung für 1993 um 50 Mio. DM, Kürzung des Übergangsgeldes, höchste Arbeitslosenquote, doppelt so hohe Quote an Langzeitarbeitslosen – ist es nicht zutreffend, im dritten Bericht von einem „besonders hohen Stellenwert“ der beruflichen Bildung und beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen in der Politik der Bundesregierung zu sprechen. Im Gegenteil: Wenn über 63 Prozent der Zugänge an Frührentnern keine Rehabilitation erhielten, ist das skandalös. Nicht vertretbar ist auch, daß Bundeseinrichtungen, wie beispielsweise die Bundesbahnen, schwerbehinderten Menschen kaum Ausbildungsmöglichkeiten bieten. Nicht hinnehmbar ist, daß im Bericht Überlegungen zur Gestaltung einer lebenslangen Rehabilitation keine Erwähnung fanden.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß fast 40 Prozent der Beschäftigten nicht das gesetzlich vorgeschriebene Rentenalter erreichen?
16. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung, um Frühberentung zu verhindern, Prävention zu befördern, und sieht sie in der Realisierung einer solchen Konzeption eine Hauptaufgabe zur Sicherung der künftigen Renten?

Die quantitative Größenordnung bei den Frühberentungen ist niedriger als in der Frage angegeben. 1990 lag der Anteil der Frührenten an den Versichertenrenten bei rund 26 %, 1991 bei rund 28 %.

Die Bundesregierung hat sich stets dafür ausgesprochen, daß dem Trend zur Frühberentung entgegengewirkt werden muß. Maßgebend für das Ausmaß der Frühberentungen ist zum einen die gesundheitliche Situation vieler Versicherter, die durch Rehabilitationsmaßnahmen zu verbessern und zu stabilisieren ist. Zum anderen hat auch die angespannte Arbeitsmarktsituation eine nicht unerhebliche Bedeutung; im Jahr 1990 waren bei rund 16 % aller Renten wegen Berufsunfähigkeit und bei rund 24 % aller Renten wegen Erwerbsunfähigkeit Lage und Entwicklung des

Arbeitsmarkts von Bedeutung. Die Bundesregierung setzt sich deshalb nachdrücklich dafür ein, daß die Arbeitgeber geeignete Arbeitsplätze für leistungsgeminderte Beschäftigte zur Verfügung stellen, um diesem Personenkreis einen Verbleib im Arbeitsleben zu ermöglichen.

In Konkretisierung von § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation hat das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in § 9 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt, daß die Leistungen zur Rehabilitation Vorrang vor den Rentenleistungen haben. Bevor eine Entscheidung über einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit getroffen wird, hat der Rentenversicherungsträger zu prüfen, ob durch eine Maßnahme zur Rehabilitation eine Frühberentung verhindert werden kann.

15. Welche Verantwortung haben nach Meinung der Bundesregierung die Arbeitgeber und die von diesen zu verantwortenden Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer für den hohen Anteil von weiblichen und männlichen Frührentnern/Erwerbsunfähigkeitsrentnern?

Gesicherte Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen den Arbeitsbedingungen und der Anzahl der Frührentner und Frührentnerinnen liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie begründet die Bundesregierung die in Punkt 3.1 des dritten Behindertenberichtes formulierte Gleichsetzung von Rehabilitation und Krankenbehandlung?
18. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, daß Rehabilitation ein lebenslanger, lebensbegleitender Prozeß sein muß, um – je nach Art, Umfang und Spezifik der Behinderung – den möglichen Rehabilitationserfolg zu erhalten und Folgeschäden zu begegnen?

Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen im Dritten Bericht umfassend und ausführlich dargestellt.

19. Wie begründet die Bundesregierung die bestehende, einseitige Kopplung der Rehabilitation an die Berufstätigkeit, und wie viele Menschen mit Behinderungen sind durch diese Kopplung von Leistungen zur Rehabilitation ausgeschlossen?

Die in Frage 19 enthaltene Feststellung trifft nicht zu. Dies gilt insbesondere für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, der Unfallversicherung und für die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die praktische Erfahrung behinderter Menschen, daß Pflege eine wesentliche Grundlage und Bestandteil der Rehabilitation darstellen kann?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Pflege eine wesentliche Grundlage und Bestandteil der Rehabilitation sein kann. In den von der Bundesregierung vorgelegten und inzwischen beschlossenen Gesetzen mit Auswirkungen für den Bereich der Rehabilitation ist diese Erfahrung berücksichtigt.

Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind von dem Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem BSHG unabhängig. Beide Hilfearten werden je nach Bedarf und der Besonderheit des Einzelfalles nebeneinander gewährt.

21. Welche Vorstellungen vertritt die Bundesregierung, um die jetzt vorhandene gesetzlich fixierte Entgegensetzung von Rehabilitation und Pflege zu überwinden?
22. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß der im Pflegeversicherungsgesetz manifestierte Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ nicht zu Benachteiligung und Aussonderung behinderter Menschen führt?

Die Annahme der Fragen, Rehabilitations- und Pflegeleistungen schlössen sich als Folge gesetzlicher Regelungen gegenseitig aus, und die daran geknüpften Bewertungen treffen nicht zu. Der Gesetzgeber mißt der Rehabilitation auch nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit eine hohe Bedeutung zu. Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz ist deshalb in § 11 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch noch einmal ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Krankenkassen auch nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erbringen haben. Außerdem wird den Pflegebedürftigen nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den zuständigen Leistungsträgern nunmehr ein Rechtsanspruch auf ambulante Leistungen der Rehabilitation eingeräumt, wenn der Medizinische Dienst im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie bei Wiederholungsuntersuchungen oder bei der Begutachtung im Rahmen einer Höherstufung festgestellt hat, daß Rehabilitationsmaßnahmen im Einzelfall notwendig, geeignet und zumutbar sind, um Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten; behinderten Menschen wurde damit ein zusätzlicher Rechtsanspruch auf ambulante Leistungen der medizinischen Rehabilitation eingeräumt.

23. Wie begründet die Bundesregierung konkret, daß mit der Pflegeversicherung die Sozialhilfe als Regelfinanzierung für Heimbewohner in Ostdeutschland wesentlich zurückgedrängt wird (bitte von den Renten, sonstigen Einkünften, Pflegesätzen sowie den Heimkosten in Ostdeutschland ausgehen)?

Das Pflege-Versicherungsgesetz sieht für die pflegebedingten Aufwendungen bei vollstationärer Pflege eine Sachleistungshöhe von bis zu 2 800 DM monatlich vor, in Härtefällen der Pflegestufe III sogar bis zu 3 300 DM monatlich. Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedingten Aufwand kommt künftig die Investitionsförderung der Länder, denen die Vorhaltung der pflegerischen Infrastruktur obliegt; sie entlastet die Pflegesätze um durchschnittlich 500 bis 600 DM monatlich. Mit Leistungen der Pflegeversicherung von 2 800 DM, einer Investitionsförderung von 500 DM pro Pflegeplatz und der Eckrente eines Durchschnittsverdieners in den neuen Bundesländern von rund 1 450 DM können stationär versorgte Pflegebedürftige in den

neuen Bundesländern Pflegesätze von fast 5 000 DM einschließlich der darin enthaltenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die selbst zu tragen sind, aus den laufenden Einkünften bestreiten. Demgegenüber betragen die Pflegeheimkosten in den neuen Bundesländern derzeit zwischen 2 100 und 2 900 DM monatlich.

III. Gleiche Bildung für alle, auch für Menschen mit Behinderungen

Verbal unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen um eine integrative Erziehung und Entwicklung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher. Dabei wird im Bericht auf die ungenügenden Anstrengungen der DDR verwiesen und diese benutzt, um von den gleichfalls kläglichen Ergebnissen in Westdeutschland abzulenken. Die hohe Zahl der lernbehinderten Kinder und Jugendlichen in Sonderschulen steht im krassen Gegensatz zu den „Bemühungen“ der Bundesregierung, diese Aussonderung zu überwinden.

24. Wie viele Kindergärten in Westdeutschland und wie viele Kindergärten in Ostdeutschland bieten integrative Erziehung und Betreuung in welcher Kapazität an?

Die Angaben des Dritten Berichts über die Integration in Tageseinrichtungen für Kinder beruhen auf den Angaben von acht westlichen und drei östlichen Bundesländern; wegen fehlender oder nicht verwertbarer Angaben aus fünf Ländern ist ein vollständiger Überblick über das Ausmaß der Integration derzeit nicht möglich.

In den erfaßten westlichen Bundesländern gab es 1992 244 integrative Regelkindergärten mit 380 Gruppen, in den erfaßten östlichen Bundesländern 169 Regelkindergärten mit 281 Gruppen. Während im Westen 114 Sonderkindergärten mit 189 Gruppen integrativ arbeiteten, waren es im Osten drei Sonderkindergärten mit drei Gruppen. Vier westliche und zwei östliche Länder machten Angaben zur Integration einzelner Behindeter in Regelkindergärten; die Zahl dieser Kindergärten betrug im Westen etwa 730, im Osten etwa 50.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß zwar alle östlichen Bundesländer (einschließlich Berlin), aber nur vier westliche Bundesländer die integrative Erziehung und Betreuung in der Landesgesetzgebung verankert haben?

In sechs westlichen Bundesländern wurde in den vergangenen Jahren die integrative Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder landesgesetzlich verankert. Die übrigen westlichen Länder haben Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im Bereich der Tageseinrichtungen noch nicht erlassen. In die in diesen Ländern geltenden Kindergartengesetze auf der Basis des Jugendwohlfahrtsgesetzes haben neuere fachliche Entwicklungen wie die Integration von Behinderten noch keinen Eingang gefunden; in diesen Ländern wird Integration jedoch auch ohne gesetzliche Verankerung praktiziert.

Hinsichtlich der Situation der schulischen Integration wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

26. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis von 48 845 in Sonderschulen beschulten lernbehinderten Kindern und Jugendlichen zu den 200 bis 300 geistig behinderten Kindern, die in den Unterricht integrativer Klassen einer Regelschule einbezogen sind?
27. Wie belegt die Bundesregierung die Aussage in Punkt 4.13 ihres Berichts von einer quantitativen Zunahme integrativen Unterrichts? (Bitte konkret und nach Ländern differenziert.)
28. Welche Schlußfolgerungen für die Hochschulpolitik zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß 40 Prozent der Studierenden mit einer Behinderung eine Erkrankung innerer Organe, chronische Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen und Allergien haben?
29. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung initiiert, um die Zahl der Studiengangswechsler, der Studiengangsunterbrecher und des Studienabbruchs bei Studenten mit Behinderungen die Quote der nichtbehinderten Studenten anzugeleichen?
30. Wie begründet die Bundesregierung die Aussage, daß ohne eine Institutionalisierung eines Behindertenbeauftragten an Hochschulen Menschen mit Behinderungen ihre Bedürfnisse an den Hochschulen und Universitäten nur begrenzt bzw. nicht artikulieren können?
31. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entwicklung der Institution Behindertenbeauftragte an den Hochschulen für die generelle Einrichtung von Behindertenbeauftragten in allen Ländern, Städten und Kommunen?

Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen im Dritten Bericht umfassend und ausführlich dargestellt; im übrigen sind für die in den Fragen angesprochenen Aufgaben die Länder verantwortlich.

IV. Arbeit und Beschäftigung

Die Bundesregierung führt im Bericht aus, daß der Wettbewerb in der Marktwirtschaft über die Beschäftigung Schwerbehinderter entscheidet. Die Bundesregierung scheint mit dieser Aussage das Konzept einer „sozialen Marktwirtschaft“ nicht mehr zu verfolgen! Das erklärt auch, warum die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten auf dem ersten Arbeitsmarkt ständig zurückgeht und die Zahl der in Sondereinrichtungen (Werkstätten für Behinderte) Beschäftigten ständig überproportional zunimmt.

32. Wie erklärt die Bundesregierung den wesentlich überproportionalen Rückgang an beschäftigten Schwerbehinderten in Ostdeutschland von über 198 000 (Oktober 1990) auf knapp 92 000 (Oktober 1992) auf dem ersten Arbeitsmarkt?

Die in der Frage angesprochene Entwicklung ist in erster Linie Folge des wirtschaftlichen Umbruchs in den neuen Bundesländern und der damit verbundenen wesentlichen Einschränkung und Schließung von Betrieben, der Auflösung von Dienststellen und des Abbaus überhöhter Personalbestände in den Dienststellen der ehemaligen DDR. Schwerbehinderte waren vom Stellenabbau in erheblichem Umfang betroffen.

Auch die Deutsche Reichsbahn hat in den vergangenen Jahren ihren Personalbestand erheblich verringern müssen. Neueinstellungen kamen nur in geringem Umfang und überwiegend nur im Betriebsdienst in Betracht, der für Schwerbehinderte aufgrund von unerlässlichen Tauglichkeitsanforderungen nur beschränkt zugänglich ist. Gleichwohl hat die Bahn im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter gefördert. Nach der Zusammenführung von Deutscher Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn und der Gründung der Deutschen Bahn AG entscheidet diese über ihre Personalangelegenheiten in eigener unternehmerischer Verantwortung.

33. Wie erklärt die Bundesregierung die im Vergleich zu diesem Rückgang relativ geringe Anzahl von durchschnittlich 28 000 als arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten in Ostdeutschland?

Nicht alle Schwerbehinderten, die im Oktober 1990 in den neuen Bundesländern beschäftigt waren, stehen dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung. So sind die früheren Bezieher von Invalidenrenten, die jetzt Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, aus dem Arbeitsleben ausgeschieden; andere Schwerbehinderte beziehen Altersübergangsgeld, Leistungen zur Rehabilitation oder andere Sozialleistungen.

34. Ist es richtig, für Ostdeutschland – bei ca. 90 000 Arbeitsplätzen und etwa 28 000 schwerbehinderten Arbeitslosen – von einer Arbeitslosenquote von mindestens 25 Prozent auszugehen?

Die spezifische Arbeitslosenquote Schwerbehinderter in den neuen Bundesländern betrug Ende Mai 1994 bei einer Zahl von 119 274 Schwerbehinderten, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, und 23 051 arbeitslosen Schwerbehinderten 19,3 %. Die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter in den neuen Bundesländern hat sich im übrigen seit August 1993 stetig verringert.

35. Welchen konkreten Einfluß hat die Bundesregierung in dieser Situation auf die Treuhandanstalt zur Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbehinderte ausgeübt?

Die Treuhandanstalt und die von ihr verwalteten Unternehmen sind als rechtlich selbständige Arbeitgeber gehalten, die gesetzlichen Vorschriften zur Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten Schwerbehinderter zu beachten.

36. Würde sich die Bundesregierung der Auffassung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen anschließen, daß die Beschäftigungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weitgehend unsoziale Haltung der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitgeber einen existentiellen Druck auf Schwerbehinderte zur Annahme jeglicher Arbeit ausüben?

Der Bundesregierung sind derartige Auffassungen von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen nicht bekannt; sie teilt auch solche Auffassungen nicht und sieht keinen Zusammenhang zwischen ihrer Beschäftigungspolitik und der Haltung einzelner Arbeitgeber zur Einstellung von Behinderten.

37. Welche Fakten und Tatsachen stützen die Auffassung der Bundesregierung, daß durch Informationen, Appelle und staatliche Subventionen an die Arbeitgeber ein erfolgversprechender Weg zur Einstellung Schwerbehinderter gegangen wird?

Mit dem Instrumentarium des Arbeitsförderungs-, des Schwerbehinderten- und des Rehabilitationsrechts ist es gelungen, die Zahl der Vermittlungen Schwerbehinderter im Laufe der achtziger

Jahre kontinuierlich zu steigern. 1992 belief sich die Gesamtzahl der Vermittlungen in Deutschland auf rund 32 500. Dieses Ergebnis konnte durch finanzielle und sonstige Hilfen der Arbeitsämter, der Hauptfürsorgestellen und der Rehabilitationsträger an die Arbeitgeber und die Schwerbehinderten sowie durch Appelle und gezielte Information erreicht werden. Die Bundesregierung ist bemüht, durch verbesserten Vollzug der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Behörden, durch eine Weiterentwicklung des Instrumentariums sowie durch beständige Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit weitere Impulse zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben zu geben.

38. Wie erklärt die Bundesregierung, daß in ihrer Regierungszeit die Zahl der Arbeitsplätze insgesamt wesentlich stieg, die absolute Anzahl beschäftigter Schwerbehinderter jedoch um etwa 10 Prozent sank?

Beim Rückgang der Beschäftigung Schwerbehinderter spielen neben unzureichender Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Arbeitgeber auch andere Faktoren eine Rolle, insbesondere fortgeschrittenes Alter, fehlende berufliche Qualifikation und zeitliche Dauer der Arbeitslosigkeit. Jeweils über 60 % der arbeitslosen Schwerbehinderten sind über 50 Jahre alt und haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. 27 % sind mehr als zwei Jahre arbeitslos. Dieser Personenkreis ist auch bei Einsatz finanzieller Hilfen nur schwer vermittelbar.

39. Welche speziellen Hilfen und Unterstützungen erhalten lernbehinderte Menschen zur dauerhaften Eingliederung in Arbeit und Beruf?

Zur Eingliederung von Lernbehinderten in Arbeit und Beruf steht das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) mit seinen besonderen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation zur Verfügung.

40. Hat die Bundesregierung die Absicht, für lernbehinderte Menschen – der größten Gruppe der behinderten Menschen – spezielle gesetzliche Regelungen zur Eingliederung in Arbeit und Beruf zu schaffen?

Wenn nein, warum hält die Bundesregierung solche Hilfen nicht für erforderlich?

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (Gesetzesbeschuß des Deutschen Bundestages gemäß BR-Drucksache 524/94) sieht vor, daß die Nachbetreuung benachteiligter Jugendlicher, die eine bereits geförderte überbetriebliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, bei Übergang in die Anschlußbeschäftigung für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten weitergewährt werden kann. Von dieser Maßnahme werden auch lernbehinderte Jugendliche profitieren, soweit sie die Fördervoraussetzungen erfüllen. Im übrigen siehe zur beruflichen Förderung Lernbehinderter Punkt 5.25 des Dritten Berichtes.

41. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß – entgegen dem gesetzlichen Auftrag – nur ein Prozent der in Werkstätten für Behinderte (WfB) Beschäftigten auf Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten?

Die Bundesregierung bedauert, daß der Übergang Behindter aus Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit nur in relativ geringem Umfang gelingt. Hauptgrund dafür ist, daß es sich in den Werkstätten zu rund 85 % um geistig Behinderte mit einem erheblich verminderten Leistungsvermögen handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß auch in Zeiten einer verbesserten Arbeitsmarktsituation trotz der Bemühungen aller Beteiligten nur ein geringer Prozentsatz der Behinderten in Werkstätten für Behinderte für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt. Daneben gibt es andere Gründe, unter anderem die unzureichende Vorbereitung der Behinderten auf eine Beschäftigung außerhalb der Werkstätten, die teilweise mangelnde Bereitschaft der Werkstätten, ihre Leistungsträger „abzugeben“, sowie die nicht ausreichende Bereitschaft von Betrieben und Verwaltungen, angemessene Arbeitsplätze für diesen Kreis von Behinderten bereitzustellen.

Es ist Aufgabe der Werkstätten, leistungsstarke Behinderte auf den Übergang in Betriebe und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzubereiten. Für die Eingliederung in Betrieben oder Verwaltungen steht im Rahmen der beruflichen Rehabilitation, nach allgemeinen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes und im Schwerbehindertengesetz ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung. Durch individuelle, arbeitsplatzbezogene Hilfen des Schwerbehindertengesetzes können auch Unternehmensformen unterstützt werden, die die Beschäftigung bestimmter Gruppen von Behinderten zum Ziele haben (sog. Selbsthilfe-, Beschäftigungs- und Integrationsfirmen); hierzu gehören auch Firmen, die in erster Linie (leistungsstärkeren) Behinderten den Übergang aus Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen oder erleichtern sollen (sog. Übergangsfirmen). Diese Ansätze sind um so wichtiger, wenn angemessene Arbeitsplätze in den Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung solcher Unternehmensformen und beabsichtigt, ihre Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe weiter zu verbessern. Darüber hinaus fördert sie durch modellhafte Erprobung die Schaffung besonderer Integrationsdienste, die Behinderten aus Werkstätten den Übergang durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen erleichtern sollen.

42. Hat die Bundesregierung angesichts dieser Tatsache die Absicht, den gesetzlichen Auftrag für die WfB entsprechend den Realitäten als Aussonderungseinrichtung und Auffangstation für Schwerbehinderte zu verändern?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, den gesetzlichen Auftrag der Werkstätten für Behinderte zu ändern. Die Werkstätten haben Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene Beschäftigung und Förderung anzubieten. Die Bundesregierung hat deshalb seit Beginn der siebziger Jahre auf die Schaffung eines Netzes leistungsfähiger Werkstätten in den alten Bundesländern hingewirkt. Dieses Ziel ist weithin erreicht; in den kommenden Jahren geht es darum, so schnell wie möglich auch in den neuen Bundesländern ein derartiges Netz mit dem gleichen hohen Standard aufzubauen.

43. Betrachtet die Bundesregierung es als Ergebnis ihrer Politik, daß die Beschäftigung Schwerbehinderter auf dem ersten Arbeitsmarkt ständig zurückgeht?

Wenn nein, welche Maßnahmen hält die Bundesregierung angesichts der langjährig verfestigten Tatsachen für geeignet, einen ökonomischen Druck auf die Mehrzahl der Arbeitgeber zur Einstellung schwerbehinderter Menschen auszuüben?

Die Bundesregierung betrachtet es als Ergebnis ihrer Politik, daß heute rund eine Million Schwerbehinderte einer Beschäftigung in regulären, tariflich entlohten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen nachgehen. Sie wird das rechtliche Instrumentarium, das zu diesem Erfolg beigetragen hat, weiter ausbauen, um zusätzliche Impulse für die Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu geben.

44. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, die WfB im dritten Bericht einerseits als ein möglichst abzuwendendes Schicksal zu definieren und andererseits Hunderte Mio. DM für den Ausbau der WfB einzusetzen?

Es ist Anliegen der Bundesregierung, Behinderte nach Möglichkeit in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Für die Behinderten, bei denen dies wegen Art oder Schwere der Behinderung (noch) nicht gelingt und die deshalb auf die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte angewiesen sind, müssen in diesen Einrichtungen Beschäftigungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Ein Widerspruch besteht nicht.

45. Wie gestaltete sich seit 1982 das Verhältnis zwischen der finanziellen Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt und der Förderung und dem Ausbau der Werkstätten für Behinderte?

(Bitte differenziert nach Jahren.)

Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter erhielten Arbeitgeber von 1982 bis 1993 Zuwendungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von über 1,7 Mrd. DM.

Bei der finanziellen Förderung des Bundes von Werkstätten für Behinderte einschließlich der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Wohnstätten handelt es sich nur um eine Mitförderung durch den Bund, die nach einer groben Schätzung einen Anteil von 35 bis 40 % der Gesamtinvestitionen ausmacht. Finanzierungsquellen sind der Bundeshaushalt sowie der Ausgleichsfonds nach § 12 des Schwerbehindertengesetzes.

Jahr	Förderung von Investitionen für Werkstätten für Behinderte einschließlich Wohnstätten durch den Bund (Mio. DM)	Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben durch die Hauptfürsorgestellen (Mio. DM)	Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter (Mio. DM)
1982	135,0		8,0
1983	125,0		36,0
1984	77,5	99,1	96,0
1985	90,8	121,1	107,0
1986	139,4	134,0	102,9
1987	158,3	149,8	114,2
1988	197,0	141,8	128,0
1989	211,3	139,1	165,4
1990	225,0	187,1	225,3
1991	284,7	201,3	245,0
1992	170,5	237,4	251,1
1993	568,5		234,2

46. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zum Verlauf der Erwerbsbiographien bei Absolventen der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, und ist die Bundesregierung bereit, wenn nicht vorhanden, eine entsprechende Untersuchung zu initiieren?

Zur Vermittlung von Absolventen der Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke liegen die Ergebnisse detaillierter Umfragen vor, die jährlich von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Umfragen enthalten im wesentlichen Daten über die Eingliederungssituation von Rehabilitanden ein Jahr nach Abschluß ihrer Ausbildung oder Umschulung, aufgegliedert nach Berufssektoren und Berufen sowie der Art der jeweiligen Arbeitsverhältnisse.

47. Wie viele der nach einem Jahr vermittelten Absolventen der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke haben nach drei, nach vier und nach fünf Jahren noch ihren ursprünglich vermittelten Arbeitsplatz?

Zur langfristigen beruflichen Wiedereingliederung von ehemaligen Rehabilitanden, die 1983, 1985 und 1987 ihre berufliche Rehabilitation in Berufsförderungswerken abgeschlossen haben, hat die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke Ende 1992/Anfang 1993 eine Untersuchung durchgeführt, die im wesentlichen folgende Ergebnisse gebracht hat:

- 84 % der Absolventen von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation waren auch sechs bis zehn Jahre nach erfolgreichem Abschluß noch berufstätig.

- Die mittelfristige Wiedereingliederung der einzelnen Absolventenjahrgänge ist in hohem Maße abhängig von der Arbeitsmarktlage zum Ausbildungsende; dagegen ist die langfristige berufliche Wiedereingliederung hiervon weitgehend unabhängig. Außerdem ist sie bei allen drei Absolventenjahrgängen mit 83 bis 84 % gleichbleibend hoch.
- Die unterschiedlichen mittelfristigen Wiedereingliederungsquoten deuten auf eine unterschiedliche Zeitdauer bis zur Beschäftigungsaufnahme hin, sie besagen nichts über den letztlich gleichmäßig hohen Wiedereingliederungserfolg.

48. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Mehrzahl der Landesbehörden der Bundesländer seit Jahrzehnten die Beschäftigungsquote nach dem Schwerbehindertengesetz nicht erfüllt?

Die Bundesregierung hält es für unbefriedigend, wenn Bundesländer die Beschäftigungsquote nicht erfüllen. Sie hat an die Länder deshalb mehrfach appelliert, ihrer Vorbildfunktion besser gerecht zu werden. Die Bundesregierung hat seit 1991 ein Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes ergriffen. Die Länder sind aufgefordert worden, diesem Beispiel zu folgen.

49. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung – analog anderer kürzlicher Verfassungsänderungen –, den öffentlichen Dienst in den Ländern zwingender zur Beschäftigung Schwerbehinderter zu veranlassen?

50. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß beim Neuaufbau der Verwaltungen in den östlichen Bundesländern, bei der westdeutschen Leihbeamte federführend waren, Schwerbehinderte nur unter großen Schwierigkeiten eine Anstellung im öffentlichen Dienst fanden?

(Bitte mit konkreten statistischen Angaben unteretzt antworten.)

Die öffentlichen Arbeitgeber in den Ländern unterliegen der Beschäftigungspflicht und den sonstigen Pflichten nach dem Schwerbehindertengesetz wie andere Arbeitgeber. Die für den Vollzug zuständigen Behörden, die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptfürsorgestellen, haben die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen. Darüber hinaus ist es Sache der Länder, durch Maßnahmen, wie sie von der Bundesregierung für den Bereich des Bundes getroffen worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Quote so schnell wie möglich (wieder) erfüllt wird. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, in denen die Quote durchweg unter 3 % liegt; die Gründe dafür sind nicht die in Frage 50 unterstellten, sondern ergeben sich aus der Antwort auf die Frage 32. Die Länder haben, soweit bekannt, teilweise Maßnahmen ergriffen und konnten teilweise auch schon Verbesserungen erreichen.

51. Ist es richtig, daß aufgrund der veränderten Eigentumsstrukturen ein bedeutender Teil der Ausgleichsabgabe für die Nichtbeschäftigung Schwerbehinderter am Sitz der neuen Unternehmenseigentümer in Westdeutschland zu zahlen war, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die damit für die östlichen Länder verlorengegangenen Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe (Angabe nach Jahren)?

Für Aufkommen und Verteilung der Ausgleichsabgabe ist nicht entscheidend, daß die Mittel zunächst den Hauptfürsorgestellen am rechtlichen Sitz des Arbeitgebers zufließen. Vielmehr stellt der zwischen den Hauptfürsorgestellen gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes durchzuführende Finanzausgleich sicher, daß jeder Hauptfürsorgestelle ein – gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten und dem Anteil der Wohnbevölkerung – annähernd gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht.

53. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht einmal 1 Prozent der Arbeitsplätze, die dem Bereich der „Geschützten Arbeit“ der DDR vergleichbar zugeordnet werden könnten, dem ersten Arbeitsmarkt zuzurechnen sind?
65. Welches sind die Gründe, die die Bundesregierung bewogen haben, weder die Kreis- und Bezirksrehabilitationskommissionen noch das Prinzip der geschützten Betriebsabteilungen in Ostdeutschland weiterzuführen und das für das ganze Bundesgebiet einzuführen, wenn sie doch mitteilt, daß es derartige Diskussionen gab?

Die Bundesregierung fördert die Eingliederung Schwerbehinderter auf Einzelarbeitsplätzen, in besonderen Betriebsabteilungen sowie in besonderen Firmen gleichermaßen. Für Schaffung und Erhaltung sog. geschützter Betriebsabteilungen in den neuen Bundesländern steht ein breitgefächertes rechtliches Förderinstrumentarium zur Verfügung, das in den neuen Ländern von den zuständigen Behörden auch genutzt worden ist und genutzt wird.

Insbesondere das Land Brandenburg hat die Arbeit in „geschützten Abteilungen“ erhalten, die eine Form der Integration von Behinderten in den allgemeinen Arbeitsmarkt darstellt. Hierfür hat das Land gesonderte Fördermittel bereitgestellt, die 1993 von 24 Betrieben oder Einrichtungen beantragt wurden; damit konnten Arbeitsplätze für 399 Schwerbehinderte und 70 Betreuer gesichert werden. Im Februar 1994 gab es 34 „geschützte Abteilungen“ mit insgesamt 512 Schwerbehinderten und 87 Betreuern.

Im übrigen wird auf den Dritten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation, Punkt 1.14, verwiesen.

54. Ist es richtig, daß die Bundesregierung nach wie vor den Beschäftigten in den Wfb den Arbeitnehmerstatus nicht zuerkennen will, und wie begründet sie – angesichts der vielfältigen und langjährigen Forderungen der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände – ihre Auffassung?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den rechtlichen Status derjenigen Behinderten in Werkstätten für Behinderte zu verbessern, die nach allgemeinem Arbeitsrecht keine Arbeitnehmer sind. Diesen Behinderten, die zu 85 % geistig behindert sind, können allerdings in ihrem eigenen Interesse nicht alle Pflichten von Arbeitnehmern auferlegt werden; deshalb kommt der Arbeitnehmerstatus für diese Behinderten nicht in Betracht.

Es trifft auch nicht zu, daß die Werkstättenverbände und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Zuerkennung des Arbeitnehmerstatus an die in Werkstätten beschäftigten Behinderten forderten.

55. Hält die Bundesregierung es für wünschenswert, daß Beschäftigte in den WfB (bzw. ihre Angehörigen) – bei einer durchschnittlichen monatlichen „Entlohnung“ von 246 DM – für die Kosten in den WfB bis zu einer oberen Schongrenze ihres „Vermögens“ von 4 500 DM herangezogen werden?
56. Wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die flächendeckende Überprüfung der Vermögenslage der in den WfB Beschäftigten (bzw. ihrer Angehörigen) sowie die daraus resultierende verschärfte Kostenheranziehung (bzw. ihre Ankündigung) zu unterbinden?

Die Kosten der Beschäftigung eines Behinderten im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte werden im sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland in der Regel im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz finanziert. Danach soll Personen, die auf Dauer wesentlich behindert sind und bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Beschäftigung, insbesondere in einer Werkstatt für Behinderte, gegeben werden, soweit ihnen die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zumutbar ist. Die Bundesregierung hat sich wegen der Besonderheit der Werkstattbeschäftigung für eine Änderung der Zumutbarkeitsgrenze im BSHG eingesetzt. Danach soll künftig bei der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte der Einsatz des Vermögens bis zum Zehnfachen des Vermögensschonbetrages (= 45 000 DM) in der Regel als Härte anzusehen sein. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 im Zusammenhang mit dem Agrarsozialreformgesetz verabschiedet worden. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 10. Juni 1994 darüber beraten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird.

57. Welche Maßnahmen kann sich die Bundesregierung vorstellen, um Hauptpflegepersonen, von denen 77 Prozent nicht erwerbstätig und 68 Prozent im erwerbsfähigen Alter sind, eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen?

Soweit Hauptpflegepersonen über langjährige Pflegeerfahrung verfügen, dürfte sich eine an die Pflegetätigkeit anschließende Erwerbstätigkeit in der Kranken- und Altenpflege anbieten. Wegen des hier teilweise bestehenden Fachkräftemangels dürfte eine Beschäftigung nicht mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden sein, gegebenenfalls kann auch eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme vorgeschaltet werden. Bei anderen Pflegepersonen wird sich häufig an eine frühere Berufstätigkeit anknüpfen

lassen. Notwendige Anpassungsfortbildungen können – soweit Arbeitslosigkeit vorliegt – im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes finanziell gefördert werden. Zeiten der Pflege können bei den Fördervoraussetzungen besonders berücksichtigt werden (Artikel 8 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994).

58. Über welche anderen organisatorischen Lösungen zur Eingliederung wird gegenwärtig in der Bundesregierung nachgedacht, obwohl der Bericht das gegliederte System für am besten geeignet hält, um eine „weitgehend und wirkungsvollere ... Eingliederung zu sichern, als jede derzeit denkbare andere organisatorische Lösung dies könnte“?
(Bitte mit einem kurzen Überblick über die Grundstrukturen der verworfenen Denkmodelle.)

Alternativen zum derzeitigen gegliederten System wurden zuletzt vor über 20 Jahren anhand des Vorschlags einer „Bundesanstalt für Rehabilitation“ erörtert, werden aber aus den in der Frage genannten Gründen nicht weiterverfolgt.

V. Gesetzgebung zur Angleichung der Lebensverhältnisse

Aus der Denkschrift zum Einigungsvertrag:

„Absatz 1 enthält die übliche Inkraftsetzungsklausel für völkerrechtliche Verträge mit der Deutschen Demokratischen Republik. Im Absatz 2 wird dabei festgestellt, daß dieser Vertrag, der mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird, auch nach dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR bleibt. Damit ist zugleich klargestellt, daß das hierdurch geschaffene Bundesrecht durch den Bundesgesetzgeber geändert werden kann. Der Gesetzgeber hat dabei allerdings die im Vertrag vorgesehenen Regelungen zu beachten, durch die besondere Rechte auf Dauer garantiert werden (...) oder durch die im Interesse einer schrittweisen Anpassung der unterschiedlichen Verhältnisse besondere Fristen vereinbart worden sind.“ (S. 377)

59. Mit welchen Gesetzen und Verordnungen wurden nach dem 3. Oktober 1990 die rechtlichen Verhältnisse in den östlichen Bundesländern an die Verhältnisse im übrigen Bundesgebiet angepaßt?
60. In welchen Bereichen besteht nach Auffassung der Bundesregierung noch rechtlicher Handlungsbedarf?
61. In welchen Bereichen und Leistungsarten sowie in welchem Umfang sind die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in den ostdeutschen Ländern geringer als für Westdeutsche?

Mit dem Einigungsvertrag und den in ihm getroffenen rechtlichen Regelungen sowie einigen Übergangsvorschriften, die eine schrittweise Anpassung ermöglichen; auf die Ausführungen im Dritten Bericht bzw. im Sozialbericht (BT-Drucksache 12/7130) wird Bezug genommen.

62. Stimmt die Bundesregierung der vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und vom DGB im Armutsbericht getroffenen Feststellung zu, daß mit der Umstellung der Invalidenrenten der DDR in Erwerbsunfähigkeits- beziehungsweise Berufsunfähigkeitsrenten eine strukturelle Verschlechterung erfolgte, und wie würde die Bundesregierung die mittelfristige sozialpolitische Wirkung dieses Wandels beschreiben?

Die Bundesregierung stimmt derartigen Feststellungen nicht zu. Mit der Einführung des Rentenrechts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurden die bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der neuen Bundesländer geleisteten Invalidenrenten durch das zweistufige System von Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ersetzt. Dies hat die soziale Lage von kranken und behinderten Personen im Gebiet der neuen Bundesländer verbessert.

Zum einen wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Rente erleichtert. So setzte nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht der Anspruch auf eine Invalidenrente eine Minderung des Leistungsvermögens und des Einkommens um mindestens zwei Drittel voraus. Dagegen wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits geleistet, wenn die Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten gesunken ist. Zum anderen werden anstelle von statischen Renten Leistungen erbracht, die entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Gebiet der neuen Bundesländer angepaßt werden.

Der am 31. Dezember 1991 erreichte Besitzstand sowie das Vertrauen der rentennahen Jahrgänge auf eine Leistung nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht wird durch umfassende Besitz- und Vertrauensschutzregelungen gewahrt. Diese Besitz- und Vertrauensschutzleistungen (Auffüllbeträge, Rentenzuschläge) können den falschen Eindruck erwecken, das Rentenrecht der ehemaligen DDR sei für behinderte Personen günstiger gewesen als das bundesdeutsche Rentenrecht. Dabei wird jedoch vielfach übersehen, daß die Regelungen des Besitz- und Vertrauensschutzes nicht auf das am 30. Juni 1990 geltende DDR-Rentenrecht, sondern auf das am 31. Dezember 1991 geltende Recht abstellen. Die Besitz- und Vertrauensschutzleistungen sind damit wesentlich auf Verbesserungen gegenüber dem ehemaligen DDR-Rentenrecht durch die Angleichung der Renten in der DDR an das Rentenniveau in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Juli 1990 sowie durch die beiden Rentenanpassungen des Jahres 1991 zurückzuführen, also auf Regelungen, die erst durch den Prozeß der deutschen Einheit möglich geworden sind.

63. Ist es richtig, daß nach 1996 für die Mehrzahl der umgestellten Invalidenrenten auf Jahre hinaus, durch Abschmelzung von Zuschlägen etc., Rentenerhöhungen nicht zur Erhöhung der Zahlbeträge führen werden, und wie bewertet die Bundesregierung die zu erwartenden sozialpolitischen Folgen?

Die am 31. Dezember 1991 gezahlten und nach den bis dahin im Gebiet der neuen Bundesländer geltenden Vorschriften berechneten Renten sind zum 1. Januar 1992 nach den Grundsätzen des bundesdeutschen Rentenrechts umgewertet worden. Ziel dieser Umwertung war es, die Renten für Personen in den neuen Bundesländern nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln, wie die Renten von Personen im bisherigen Bundesgebiet, und somit eine einheitliche Rentenberechnung zu gewährleisten. Die sich aus der Rentenumwertung ergebende dynamische Rente entspricht dem Betrag, den vergleichbare Versicherte im Gebiet der alten Bundesländer erhalten. Soweit die dynamische Rente geringer ist als die am 31. Dezember 1991 gezahlte Rente, wird der erreichte Besitzstand durch Auffüllbeträge gewahrt. Dabei handelt es sich

also um Zusatzleistungen an Personen in den neuen Bundesländern, die über vergleichbare Rentenleistungen an Personen im bisherigen Bundesgebiet hinausgehen. Deshalb ist es nur sachgerecht, wenn diese Zusatzleistungen ab 1996 im Rahmen der Rentenanpassung abgeschmolzen werden. Den Bürgern im bisherigen Bundesgebiet wäre es nicht zu erklären, wenn bei einer weiteren Annäherung der Höhe der Renten in den neuen Bundesländern an die vergleichbarer Renten im bisherigen Bundesgebiet die Bürger in den neuen Bundesländern zusätzliche Leistungen erhalten würden. Im übrigen wird die Abschmelzung von Besitzschutzbeträgen ohne Minderung des Gesamtrentenanspruchs vorgenommen.

64. Warum hat die Bundesregierung, statt ständig auf ihre Kompetenzbegrenzung durch das Grundgesetz zu verweisen, nicht auch – wie auf anderen Gebieten – auf behindertenpolitischem Gebiet grundgesetzgeberische Initiativen ergriffen, um z. B. auf dem Gebiet des Baurechts (barrierefreies Bauen, Verbindlichkeit DIN 18 024/025) oder des Verkehrsrechts (barrierefreien ÖPNV) bundesrechtliche Vorgaben durchsetzen zu können?

Die Bundesregierung kann nur auf den Gebieten initiativ werden, für die dem Bund nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Nach Artikel 74 Nr. 18 GG erstreckt sich die Bundeszuständigkeit in der Gesetzgebung u. a. auf das Bodenrecht. Der Bund hat von der Kompetenz für das Bodenrecht vor allem durch das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 mit späteren Änderungen Gebrauch gemacht. Es umfaßt im wesentlichen Regelungen zum Allgemeinen und Besonderen Städtebaurecht. Nach den dort entwickelten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne durch die Kommunen u. a. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse insbesondere der Behinderten zu berücksichtigen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Belange sowohl die Ausweisung von Flächen für bestimmte Infrastrukturreinrichtungen, z. B. für soziale Zwecke, als auch eine bestimmte (städte-)bauliche Gestaltung von Baugebieten, z. B. für die Bedürfnisse behinderter Menschen, erforderlich machen können. Die Realisierung der auf die Bedürfnisse der Behinderten abgestimmten Baugebietsstruktur ist aber nicht Aufgabe der Bauleitplanung selbst, sondern dem jeweiligen Träger überlassen.

Soweit die technische und gestalterische Seite des Bauens sowie das bauaufsichtliche Verfahren, also das Bauordnungsrecht, angesprochen ist, handelt es sich um eine selbständige Rechtsmatte, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt. Die Einführung verbindlicher Vorschriften z. B. zum barrierefreien Bauen nach den Normen DIN 18024 und 18025 obliegt daher ausschließlich den Ländern.

Nach dem Stand der Verfassungsdiskussion sind Kompetenzweiterungen zugunsten des Bundes nicht möglich.

66. Wie bewertet die Bundesregierung die anhaltenden Diskussionen innerhalb der Behindertenbewegung sowie die Forderung von Behindertenorganisationen nach Übernahme des Prinzips der DDR-Invalidenrente in bundesdeutsches Recht, und wie begründet die Bundesregierung angesichts der negativen Beschäftigungsentwicklung ihre 1991 dargelegte Auffassung zu dieser Problematik?

Die Frage zielt offensichtlich auf die Forderung ab, die Invalidenrente für Behinderte aus dem ehemaligen DDR-Rentenrecht, die ohne Vorleistung von Beiträgen gezahlt wurde, in das bundesdeutsche Rentenrecht zu übernehmen. Eine derartige Regelung wäre mit dem Grundsatz von Lohn- und Beitragsbezogenheit des bundesdeutschen Rentenrechts unvereinbar. Rentenansprüche setzen Beitragsleistungen zur Rentenversicherung voraus. So erhalten nach § 44 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie mindestens 20 Jahre mit Beitragszeiten haben. Die erforderliche Wartezeit kann somit aufgrund einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in Behinderteneinrichtungen oder aber auch aufgrund von freiwilligen Beitragszahlungen erfüllt werden.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde der besonderen Situation der Behinderten in den neuen Bundesländern Rechnung getragen, die grundsätzlich erst von 1992 an die Möglichkeit hatten, die Voraussetzungen für diese Rente zu erfüllen. So gelten für Versicherte in den neuen Bundesländern, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Gebiet der neuen Bundesländer nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten. Diese Zeiten werden mit einem Betrag bewertet, der 75 % des Durchschnittsverdienstes entspricht. Mit einer zusätzlichen freiwilligen Beitragszahlung von mindestens dreieinhalb Jahren können diese Personen einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erwerben, der voll dynamisch und höher ist als der Rentenanspruch nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht.

Darüber hinaus ist für Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Invalidenrente für Behinderte hatten, sowie für Personen mit Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1996 sichergestellt, daß zeitlich unbegrenzt mindestens die nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht ermittelte Leistung erbracht wird.

67. Warum schlägt der Bericht als Schlußfolgerung aus der Benennung verschiedener Formen der Behindertenkoordination in verschiedenen Ländern und Gemeinden nicht vor, bindend Behindertenbeauftragte auf allen Verwaltungsebenen zu schaffen?
 - 67.1 Warum unterbreitet der Bericht keine Vorschläge, wie die Behindertenbeauftragten-Stellen ausgestattet sein müßten, um ihre Aufgaben bewältigen zu können?
 - 67.2 Warum schlägt der Bericht kein bindendes System der Kooperation zwischen den Behindertenbeauftragten aller Ebenen vor?

Es steht der Bundesregierung nicht an, in die Kompetenz der Länder und Gemeinden einzutreten. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten hat sich jedoch in der Vergangenheit direkt an die Ministerpräsidenten der Länder gewandt und sich für die Berufung von Behindertenbeauftragten auf Landesebene eingesetzt.

VI. Für ein Leben in Selbstbestimmung und Würde

Behinderte Menschen müssen nach wie vor darum kämpfen, ein Leben in Selbstbestimmung und Würde führen zu dürfen. Die dafür notwendigen Hilfen und Nachteilsausgleiche durch staatliche Einrichtungen sind oft durch Protest erzwungen. Auch gemeinnützige Organisationen haben in der Marktwirtschaft nur bei entsprechendem Druck Spielräume für ihr soziales Engagement. Selbstbestimmtes Leben erfordert eine barrierefreie Umwelt, erfordert barrierefreie Wohnungen in ausreichender Anzahl, erfordert barrierefreien Verkehr, erfordert bei Assistenz/Pflege entsprechende Entscheidungskompetenzen des auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesenen Menschen. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen bieten aufgrund ihrer Unverbindlichkeit sowie ihrer destruktiven Anlage wie in der Pflegeversicherung keine Lösungsansätze für ein selbstbestimmtes Leben.

VII. Barrierefreies Bauen und Wohnen

68. Wie viele Wohnungen für Menschen mit Behinderungen wurden in den einzelnen Jahren seit 1978 durch die Bundesregierung gefördert?
69. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Durchschnitt der Jahre 1982 bis 1989 pro Jahr etwa 1750 derartige Wohnungen gebaut wurden, die mit staatlichen Mitteln gefördert wurden, und daß im gleichen Zeitraum der jährliche Zugang allein an Querschnittsgelähmten 2000 betrug?

Von 1978 bis 1992 wurden mit Bundes- und Landesmitteln insgesamt 34 420 Wohnungen mit Zweckbindung für Schwerbehinderte gefördert. Die Durchführung der Wohnungsbauförderungsprogramme und die Mittelbewilligung für einzelne Bauvorhaben obliegen nach der Aufgabenteilung des Grundgesetzes jedoch nicht dem Bund, sondern den Ländern.

Geförderte Wohnungen mit Zweckbindung für Schwerbehinderte je Jahr	
Jahr	Wohnungen
1978	3 212
1979	2 759
1980	2 782
1981	2 865
1982	2 650
1983	2 027
1984	1 992
1985	1 671
1986	1 640
1987	1 349
1988	1 461
1989	1 482
1990	2 634
1991	2 419
1992	3 477

In den Jahren 1982 bis 1989 wurden pro Jahr im Durchschnitt 1 780 derartige Wohnungen gefördert. Über die insgesamt – auch ohne staatliche Förderung – gebauten behindertengerechten Wohnungen liegen keine statistischen Angaben vor. Der jährliche Neuzugang an Querschnittsgelähmten ist der Bundesregierung nicht bekannt.

70. Wie bewertet die Bundesregierung die dargestellte Relation unter dem Aspekt der Bedarfsdeckung an behindertengerechtem Wohnraum?

Innerhalb des von Bund, Ländern und Gemeinden geprägten Rahmens kommt es auch im vorliegenden Bereich wesentlich auf die Investitionsentscheidungen der Bauherren und das Zusammenwirken der jeweils „vor Ort“ Beteiligten an; Angaben über den Dritten Bericht hinaus sind daher nicht möglich.

71. Wie haben sich die Kostensätze in den östlichen Bundesländern in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen nach der Übernahme durch neue Träger entwickelt?
72. Wie hoch ist der Anteil der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sowie der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger in den Alten-, Pflege- und Behindertenheimen in den westlichen und in den östlichen Bundesländern 1990, 1992 sowie 1993?

Angaben aus der amtlichen Statistik liegen hierzu nicht vor. Nach einer Sondererhebung aus dem Jahre 1989/1990 über die Pflegebedürftigen in Einrichtungen in den westlichen Bundesländern konnten 33 % dieser Pflegebedürftigen ihren Heimplatz selbst bezahlen.

73. Was hat die Bundesregierung getan, um den Anteil der Eigenhilfe der Familie zur Pflege und Betreuung ihrer behinderten Kinder von 95 Prozent zu senken und so die Familie real zu entlasten?

Bei der Unterstützung und Entlastung von Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen sind die Hilfeangebote von Selbsthilfegruppen und -organisationen von besonderer Bedeutung.

Die Bundesregierung unterstützt diese Selbsthilfe gemäß ihrer Finanzierungszuständigkeit auf Bundesebene durch vielfältige Fördermaßnahmen bei den Bundesvereinigungen der Behindertenselbsthilfe. Die Förderung örtlicher Hilfeangebote zur Entlastung von Familien obliegt den Kommunen. Umfassende und detaillierte Informationen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im übrigen ist ein bedeutender Schritt zur Entlastung der Familien bei häuslicher Pflege durch die Einführung der Pflegeversicherung erfolgt. Durch das Leistungsniveau der Pflegeversicherung in Form von Sach- und Geldleistungen wird die häusliche Pflege durch Familienangehörige nachhaltig verbessert. Insbesondere die Sachleistungen führen zu einer deutlichen Entlastung von pflegenden Familienangehörigen und eröffnen ihnen Freiräume zur eigenen Lebensgestaltung.

74. Würde die Bundesregierung im Jahr der Familie die Initiative für eine reale Unterstützung der Familien mit behinderten Kindern fördern, die unter anderem solche Aspekte wie höheres Kindergeld sowie Gewährung von Kleider- und Wäschengeld umfaßt?

Nein. In einem Massenverfahren wie dem Kindergeldverfahren muß der Kreis der kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kinder schon im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sowie

der Beschränkung des Verwaltungsaufwandes auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen die Kinder typischerweise noch von ihren Eltern wirtschaftlich abhängig sind. Außergewöhnliche Unterhaltsbelastungen in besonderen Fällen – wie auch bei Behinderung – werden bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt (§ 33ff. des Einkommensteuergesetzes).

75. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zum Vorschlag, analog dem Zuschlag für alleinlebende Kriegsbeschädigte, allen alleinlebenden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 zur Sicherung einer weitgehenden selbständigen Lebensführung einen Zuschlag zu gewähren?

Das geltende Leistungsrecht des Bundesversorgungsgesetzes sieht den in der Frage angesprochenen Zuschlag nicht vor.

76. Welches Konzept zur Sicherung der Selbständigkeit alleinlebender behinderter und älterer Menschen verfolgt die Bundesregierung?
Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag, analog den familiengerichteten Diensten, in diesem Bereich heimentlastende Dienste einzurichten?

Für die Politik der Bundesregierung hat die Sicherung der Selbständigkeit alleinlebender behinderter und älterer Menschen einen hohen Stellenwert. Ziel der Politik auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene muß es sein, die Kompetenz zu selbstbestimmtem und selbstverantwortlichem Handeln zu erhalten, zu unterstützen und zu fördern. Im Dritten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation wurde dazu ausführlich Stellung genommen. Die genannten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob diese Menschen allein oder in einem Heim leben. In diesem Sinne begrüßt die Bundesregierung alle Konzepte, deren Ziel es ist, die Wahlfreiheit von Bewohnern von Heimen allgemein zu erweitern und insbesondere z.B. auf eine breitere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, eine Vernetzung der sozialen Kontakte oder eine Erweiterung des Lebensraums zielen. Dies gilt z.B. für die Öffnung der Heime, die Einbeziehung der Heime in die Gemeinwesenarbeit, die Einbeziehung ambulanter Dienste von Ehrenamtlichen oder Angehörigen in die Arbeit im Heim.

Die Pflegeversicherung wird zu einer erheblichen Verbesserung der Pflege-Infrastruktur führen. Durch den Vorrang der häuslichen Pflege werden die ambulanten Dienste aufgebaut, die die ambulante Pflegesituation nachhaltig verbessern. Damit wird den Behinderten der Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht und einem Sog ins Heim entgegengewirkt.

77. Ist die Auffassung in Behindertenverbänden richtig, daß nicht das Grundgesetz behindertengerechtes Bauen und behindertengerechten Verkehr verhindert, sondern der fehlende politische Wille der Bundesregierung?

Der behindertengerechte Wohnungsbau wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen gefördert (vgl. im einzelnen Dritter Bericht, insbesondere Punkt 7).

VIII. Soziale Dienste in den neuen Bundesländern

In der DDR entwickelte sich nach der Wende vom Herbst 1989 ein der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland ähnliches System sozialer Arbeit. Viele Selbsthilfegruppen und Organisationen entstanden neu. Das DRK, die Volkssolidarität, der Arbeitslosenverband, der Blinden- und Sehschwachenverband, der Gehörlosen- und Schwerhörigenverband, der Behindertenverband, die Caritas sowie die Diakonie waren den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland vergleichbar. Nicht alle diese Verbände und Organisationen hatten einen Anschlußpartner in der Bundesrepublik Deutschland. Einige blieben selbstständig. Eine öffentliche Unterstützung dieser demokratischen Organisationen wurde im Einigungsvertrag nicht geregelt. Bestimmte Fördermöglichkeiten, die sich für Verbände und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland mit bundesweiten Aktivitäten herausgebildet hatten, waren und sind den in Ostdeutschland beheimateten Gruppen und Organisationen verschlossen. Aber gerade diese Organisationen leisteten und leisten soziale Arbeit für die Menschen. So wurden vor der Wende beispielsweise täglich 214 773 Rentner durch die Volkssolidarität mit Mittagessen versorgt (davon 73 000 nach Hause), über 86 000 Rentner wurden hauswirtschaftlich gepflegt u.v.a.m. Mit dem Systemwechsel werden diese Leistungen vor allem über ABM sowie auf der Grundlage des § 249 h AFG erbracht.

78. Wie hoch ist der Anteil der ABM-Beschäftigten im sozialen Bereich (differenziert nach Jahren seit 1991 in den westlichen und östlichen Bundesländern)?

Im Bundesgebiet West waren Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste wie folgt beschäftigt (Jahresdurchschnittszahlen):

1991	23 899	Arbeitnehmer
1992	22 197	Arbeitnehmer
1993	14 877	Arbeitnehmer

Ende des ersten Quartals 1994 waren im Bereich der sozialen Dienste 12 499 Arbeitnehmer beschäftigt.

Für das Bundesgebiet Ost wurden die entsprechenden Daten durch die Bundesanstalt für Arbeit erst ab Juni 1993 erhoben. Nach der vierteljährlich vorgenommenen Erhebung waren in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste (jeweils am Ende des Quartals) beschäftigt:

II/1993	40 656	Arbeitnehmer
III/1993	25 720	Arbeitnehmer
IV/1993	26 917	Arbeitnehmer
I/1994	24 525	Arbeitnehmer

79. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß eine durch die Gesellschaft organisierte und angebotene soziale Leistung vorwiegend über die Bundesanstalt für Arbeit – also mit Beiträgen der Versichertengemeinschaft – finanziert wird?
80. Welche Vorstellungen und Konzepte zur Gewährleistung der sozialen Dienste hat die Bundesregierung als Kompensation für das Auslaufen der ABM im sozialen Bereich entwickelt?

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind ein wichtiges Instrument der Arbeitsmarktpolitik und nicht in erster Linie Projektförderung, sondern Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Arbeitsplätze, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich einge-

richtet sein müssen. Sie dienen dazu, Arbeitslosen für einen zeitlich begrenzten Zeitraum Beschäftigungsfelder zu eröffnen, um ihre Chancen zur Wiedereingliederung am ungeförderten Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Zuweisungsdauer für den einzelnen Arbeitnehmer richtet sich daher insbesondere nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen sowie nach den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen. Die durch die Fragestellung suggerierte Unterstellung, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen würden Pflichtaufgaben über das Beitragsaufkommen zur Bundesanstalt für Arbeit substituiert, ist unzutreffend, ebenso die unterstellte Annahme, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auslaufen sollten.

81. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Forderung behinderter Menschen, Pflegegeld direkt und in gleicher Höhe bei ambulant/familiärer sowie stationärer Pflege zu zahlen, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Bei einer Anhebung des Pflegegeldes auf die Höhe der Sachleistung bei häuslicher Pflege und bei stationärer Pflege würde im Ergebnis das Sachleistungsprinzip in der Pflegeversicherung aufgegeben. Das Sachleistungsprinzip ist für die Pflegeversicherung von Bedeutung, weil es mit der Sachleistung den Pflegekassen möglich ist, Einfluß auf die Leistungserbringung zu nehmen. Es ist das Instrument zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags der Pflegekassen, d. h. die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und gleichmäßigen, dem allgemeinen Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechenden pflegerischen Versorgung der Versicherten, die Kontrolle der Leistungserbringung auf Wirtschaftlichkeit und Qualität hin und bei Vereinbarungen mit den Leistungserbringern der Einsatz ihrer Verhandlungsmacht zugunsten der Pflegebedürftigen. Eine Anhebung der Geldleistung auf die Höhe der Sachleistung hätte zur Folge, daß kaum ein Leistungserbringer bereit wäre, mit den Pflegekassen einen Versorgungs- und Vergütungsvertrag zu schließen und sich den damit verbundenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskontrollen zu unterwerfen, wenn er bei einer direkten Vertragsbeziehung mit den Pflegebedürftigen über das Pflegegeld eine Vergütung in gleicher Höhe ohne einengende Reglementierungen erhalten könnte.

82. Welche Selbsthilfeorganisationen und Verbände in Ostdeutschland unterstützte die Bundesregierung u. a. durch die Übernahme von Personal- und Sachkosten bei ihrem Aufbau und ihrer Entwicklung (S. 14, Punkt 1.15)?
(Bitte detailliert nach Jahr und Selbsthilfeverband.)

Die Bundesregierung hat den Aufbau der Freien Wohlfahrtspflege in den neuen Ländern in den Jahren 1991/1992 nachhaltig unterstützt. Der Einigungsvertrag unterstreicht in Artikel 32 auch die Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege für den Sozialstaat. Zur Schaffung von wohlfahrtsverbandlichen Strukturen sowie zur qualifizierten Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege folgende Mittel als Anschubfinanzierung gewährt:

Spitzenverband	1991	1992
	DM	DM
Arbeiterwohlfahrt	5 978 400	3 572 000
Diakonisches Werk	5 978 400	3 572 000
Deutscher Caritasverband	5 978 400	3 572 000
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	5 978 400	3 572 000
Deutsches Rotes Kreuz	5 640 000	3 571 030
Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden	1 908 000	934 000
Insgesamt	31 461 600	18 793 030

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH), bei der bundesweit mehr als 60 Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen Mitglied sind, erhält seit 1991 zusätzliche Förderungsmittel, um den Aufbau der Selbsthilfe in den neuen Bundesländern durch Beratung, Multiplikatorenschulung, Tagungen und Bereitstellung von Informationsmaterialien zu unterstützen.

Auch einzelne Mitgliedsverbände der BAGH sowie andere bundesweite Zusammenschlüsse (BAG Club der Behinderten und ihrer Freunde, Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“) erhalten für den gleichen Zweck Fördermittel. Die direkte Förderung von Landesverbänden findet dagegen wegen der fehlenden Bundeskompetenz nicht statt.

Insgesamt standen für diesen Zweck zur Verfügung:

1991	ca. 900 000 DM
1992	ca. 1 400 000 DM
1993	ca. 1 400 000 DM

Aus einem Sonderfonds wurden 1990 zusätzlich insgesamt ca. 300 000 DM im Rahmen der Verbändeförderung zur Verfügung gestellt.

83. Welche Kriterien wurden bei der Vergabe dieser Fördermittel zugrunde gelegt, bzw. welche Bedingungen (Auflagen) waren damit verbunden?

Wichtiges Kriterium der ausgewogenen Mittelverteilung auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Bundesverbände der Behinderten war es, den Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Ländern ein plurales, nach weltanschaulichen oder humanitären Grundlagen und Zielsetzungen ausgerichtetes soziales Angebot zu unterbreiten. Die Mittelvergabe unterlag bzw. unterliegt den allgemein gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

84. Aus welchen Haushaltstiteln speisen sich diese Zuschüsse?
(Bitte detailliert nach Ressort und Titel.)

Die Zuschüsse wurden aus dem Einzelplan 18 (des Bundesministeriums für Familie und Senioren) Kapitel 18 02 Titel 684 04 gezahlt (Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege).

Die BAGH und ihre Mitgliedsverbände erhalten Mittel aus dem Einzelplan 18 Kapitel 1802 Titel 531 21, 684 21, 684 23.

85. In welcher Höhe wurden seit dem 3. Oktober 1990 Fördermittel an welche ostdeutschen Selbsthilfeverbände für welche Projekte vergeben?
 (Bitte detailliert nach Projekt, Träger, Summe und Überweisungszeitpunkt.)

Die Beantwortung ergibt sich z. T. bereits aus der Antwort auf Frage 82 (Schulungsprojekte, Informationsmaterialien, Veranstaltungen und Seminare). Die erbetene detaillierte Aufstellung nach Einzelprojekten, Träger, Summe und Überweisungszeitpunkt ist schon aus Zeitgründen nicht möglich.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Modellprojekts „Förderung der sozialen Selbsthilfe in den neuen Bundesländern“ von Oktober 1990 bis einschließlich 1994 insgesamt 4 350 311 DM folgenden Trägern von Selbsthilfe-Kontaktstellen zur Verfügung gestellt:

	DM
SEKIZ Potsdam e.V.	273 604
Stadt- und Landkreis Bad Freienwalde	248 500
Fürstenwalder Informations- und Kontaktstelle	250 000
SEIN e.V. Berlin	252 645
Stadt Leipzig – Gesundheitsamt	260 000
Diakonisches Werk, Stadtmission Chemnitz e.V.	268 850
Stadt Dresden – Sozialamt	261 200
Diakonisches Werk Hoyerswerda e.V.	235 000
Caritasverband Magdeburg e.V.	264 440
Stadt Halle – Sozialamt	263 320
DPVV – Kreisgruppe Gardelegen	266 451
Kreisverband der AWO Jena e.V.	264 350
Stadt Erfurt – Gesundheitsamt	177 227
Stadt Suhl – Dezernat für Gesundh. und Soz.	264 399
Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe e.V. Schwerin	268 015
Stadt Stralsund – Sozialamt	268 070
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Teterow	264 240

Darüber hinaus wurden für ein Hospitationsprojekt von Nachbarschafts- und Gemeinwesenzentren aus den alten und den neuen Bundesländern dem Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. 104 136 DM 1993 zur Verfügung gestellt.

86. Wie gestaltete die Bundesregierung die Relation der Förderung zwischen den Selbsthilfeverbänden in Ostdeutschland und den etablierten, im Bericht erwähnten traditionellen westdeutschen Verbänden, wie „BAG Hilfe für Behinderte“ und den klassischen Kriegsoperverbänden (VdK, Reichsbund) bei ihrem ostdeutschen Engagement?
 (Bitte konkret nach Jahren und Verband aufgegliedert.)

Der Bundesregierung ist kein bundesweit agierender Behindertenverband bekannt, der seinen Sitz in Ostdeutschland hat und über eine für die Förderung maßgebliche Organisation von Landesverbänden in den westlichen und östlichen Bundesländern verfügt.

87. Warum erhalten bundesweit agierende, aber in Ostdeutschland ansässige Behindertenorganisationen keine Fördermittel beziehungsweise nur dann Fördermittel des Bundes (eventuell!), wenn sie sich Spartenverbänden der Freien Wohlfahrt anschließen, die bekanntlich in Westdeutschland ihren Sitz haben?

Die Bundesregierung stellt in keinem Fall die Bedingung, daß ein Behindertenbundesverband zugleich Mitglied eines Spartenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sein muß.

88. In welcher Höhe erhielten die Spartenverbände der Freien Wohlfahrt in den letzten zehn Jahren für den Erwerb oder Bau beziehungsweise für den Unterhalt von Geschäftsstellen Zuwendungen?

Hat die Bundesregierung eine Übersicht über die mit ihrer Hilfe für die Spartenverbände der Freien Wohlfahrt beschafften Immobilien bzw. Gebäude?

Wie hoch schätzt sie den Gesamtumfang des Immobilienbesitzes der Spartenverbände der Freien Wohlfahrt?

Haben auch Selbsthilfeorganisationen eine derartige Unterstützung erhalten?

Zunächst ist nicht ersichtlich, ob sich die Frage ausschließlich auf den Dachverband oder alle unterschiedlich strukturierten Mitgliedsorganisationen des jeweiligen Spartenverbandes bezieht. Im übrigen können die gewünschten Angaben wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Es existiert weder eine Übersicht über die mit Hilfe der Bundesregierung beschafften Immobilien der Spartenverbände der Freien Wohlfahrtspflege noch eine Schätzung über den Gesamtumfang des Immobilienbesitzes der Spartenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Über den Immobilienbesitz bzw. -erwerb von Selbsthilfeorganisationen liegen hier ebenfalls keine Informationen vor.

89. Wie viele hauptamtlich Beschäftigte sind in den zentralen Organisationen der Spartenverbände der Freien Wohlfahrt tätig?

Wie viele sind davon schwerbehindert bzw. gleichgestellt?

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten in den Zentralen der Spartenverbände der Freien Wohlfahrtspflege geht aus der nachstehenden Aufstellung hervor:

Arbeiterwohlfahrt Bundesgeschäftsstelle	167 Mitarbeiter
Diakonisches Werk Hauptgeschäftsstelle	441 Mitarbeiter
Deutscher Caritasverband Zentrale Freiburg	291 Mitarbeiter
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Hauptgeschäftsstelle	74 Mitarbeiter
Deutsches Rotes Kreuz Präsidium/ Generalsekretariat	194 Mitarbeiter
Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden	25 Mitarbeiter

Die Zahlenangaben sind den Wirtschafts- und Stellenplänen der Spitzenverbände entnommen, die im Zuge der Antragstellung für die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben dem BMFoS vorgelegt wurden. Es liegen keine Angaben über die Anzahl schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Mitarbeiter vor.

IX. Sozialstandort Bundesrepublik Deutschland

Im Unterschied zu Diskussionen um den „Wirtschaftsstandort Deutschland“ vermeidet die Bundesregierung bei sozialen Fragestellungen fast jeglichen internationalen Vergleich. Das ist insofern verständlich, da die Bundesrepublik Deutschland nicht zu den vorbildlichen Ländern im Zusammenhang mit der schrittweisen Gestaltung einer behindertengerechten Gesellschaft gehört.

90. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Experten, daß bei Einführung der Pflegeversicherung das heutige Niveau der Pflege in den Niederlanden in der Bundesrepublik Deutschland etwa in 15 Jahren erreicht wird?

Mit der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung in der Bundesrepublik Deutschland wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, auch international gesehen ein hohes Leistungsniveau bei der Versorgung hilfsbedürftiger Menschen zu erreichen. Den Vergleich mit den Leistungen der niederländischen Pflegeversicherung braucht die deutsche Pflegeversicherung nicht zu scheuen. Der Anspruch auf ambulante Leistungen in der niederländischen Pflegeversicherung ist seinem Umfang nach ausdrücklich begrenzt. Liegt ein Hilfebedarf vor, der über zweieinhalb Stunden oder drei Einsätze pro Tag hinausgeht, werden zusätzlich erforderliche ambulante Leistungen nicht mehr über die Pflegeversicherung finanziert. Der Pflegebedürftige muß dann entweder in eine stationäre Einrichtung überwechseln oder die zusätzlichen ambulanten Leistungen aus Eigenmitteln finanzieren.

91. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei der kürzlichen Einführung einer sozialen Pflegeversicherung in der Republik Österreich etwa doppelt so hohe Leistungen wie bei der Pflegeversicherung der Bundesregierung vorgesehen sind?

Die Behauptung, das Leistungsniveau der österreichischen Pflegeversicherung sei etwa doppelt so hoch wie das der deutschen Pflegeversicherung, ist nicht nachvollziehbar. Die österreichische Pflegeversicherung sieht Geldleistungen in folgenden Stufen vor:

Stufe I	öS 2 563	(ca. DM 366)
Stufe II	öS 3 588	(ca. DM 512)
Stufe III	öS 5 535	(ca. DM 790)
Stufe IV	öS 8 303	(ca. DM 1 186)
Stufe V	öS 11 275	(ca. DM 1 610)
Stufe VI	öS 15 375	(ca. DM 2 196)
Stufe VII	öS 20 500	(ca. DM 2 928)

Derzeit gelten nur die Stufen I und II; die Stufen III bis VII treten zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Demgegenüber sieht das Pflege-Versicherungsgesetz in den Pflegestufen I bis III Sachleistungen von 750 DM, 1 800 DM und 2 800 DM monatlich, in Härtefällen der Pflegestufe III sogar bis zu

3 750 DM monatlich vor. Anstelle der Sachleistungen kann der Pflegebedürftige ein Pflegegeld von 400 DM, 800 DM und 1 300 DM monatlich beziehen oder das Pflegegeld in Kombination mit Sachleistungen wählen. Im stationären Bereich sieht das Pflege-Versicherungsgesetz für pflegebedingte Aufwendungen eine Sachleistungshöhe von bis zu 2 800 DM monatlich vor, in Härtefällen der Pflegestufe III sogar bis zu 3 300 DM monatlich.

93. Hält die Bundesregierung aufgrund der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung Japans die japanischen Wirtschaftsmanager generell für innovativer und sozialer als die bundesdeutschen Manager, und warum möchte die Bundesregierung die Einfallslosigkeit und Innovationslosigkeit der deutschen Wirtschaftsführung – analog der DDR-Regierung – mit staatlichen Subventionen sowie mit Steuergeschenken noch unterstützen?

Die Bundesregierung hält japanische Wirtschaftsmanager nicht generell für innovativer und sozialer als deutsche Manager. Sie unterstützt weder Einfallslosigkeit und Innovationslosigkeit durch staatliche Subventionen, noch gewährt sie Steuergeschenke.

92. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in Japan vor etwa 30 Jahren eine Invalidenrente als staatliche Leistung eingeführt wurde und das nicht zum Zusammenbruch der japanischen Wirtschaft führte?
103. Warum begnügt sich die Bundesregierung mit dem Hinweis, daß die Bundesrepublik Deutschland „auch im internationalen Vergleich“ über ein „umfassendes, ... in seiner Anlage durchgängiges Sozialleistungssystem auch und gerade für Behinderte“ verfüge, ohne den internationalen Vergleich zu belegen?
- 103.1 Wie unterscheidet sich das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Menschen mit Behinderungen beispielsweise von den analogen Systemen in den USA, in Frankreich, in Großbritannien, in den Niederlanden, in Dänemark, in Schweden sowie in Japan?
(Bitte dabei auf die Finanzierung, die Verantwortung des Sozialstaates, die Rolle der Selbsthilfegruppen eingehen.)
- 103.2 Welche Elemente der Sozialleistungssysteme dieser Länder hält die Bundesregierung für geeignet, eventuell für die Bundesrepublik Deutschland übernommen zu werden?

In anderen europäischen und außereuropäischen Staaten gibt es ebenso wie in Deutschland vielfältige Bemühungen, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen: Dazu zählen unter anderem die Schaffung von behinderungsge-rechten Wohnungen, der Abbau von Mobilitätshemmnissen, die Schaffung einer hindernis- und gefährdungsfreien Umwelt. Die Sicherung eines selbstbestimmten Lebens Behindeter verläuft im Rahmen der jeweiligen Gesellschaft und ist nicht zuletzt durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestimmt; eine globale Übernahme von Lösungen und Konzepten anderer Länder ist aus diesem Grunde nicht anzuraten.

Der Dritte Bericht stellt entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages die Entwicklung auf dem Gebiet der Rehabilitation in Deutschland dar, auch soweit in sie ausländische Erfahrungen und internationale Entwicklungen eingehen. Internationale Vergleiche würden über den Auftrag des Deutschen Bundestages hinausgehen und den Rahmen des Berichts sprengen; sie können auch bei der Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht gelei-

stet werden und bleiben ohnehin besser neutralen Darstellungen, insbesondere durch internationale Organisationen, überlassen. Fachtagungen in aller Welt, auf denen Referenten aus der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Erfahrungen um Beiträge gebeten werden, sowie zahlreiche Bitten von Ländern und Organisationen um Erfahrungsaustausch bestätigen jedoch die Anerkennung, die das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland auch und gerade im Bereich der Eingliederung Behindter international erfährt.

94. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zur Wirksamkeit des 1976 in Schweden in Kraft getretenen Baugesetzes, welches barrierefreies Bauen zwingend vorschreibt, für die Gestaltung einer behindertengerechten Umwelt?

Der Bundesregierung liegen über die Wirksamkeit schwedischer Gesetzesregelungen zum barrierefreien Bauen keine Erkenntnisse vor. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes und die behindertengerechte Ausgestaltung öffentlich zugängiger Gebäude seit November 1974 bei Neubau sowie bei Aus- und Umbau und Modernisierung gemäß DIN 18024.

95. Welche vorbeugenden Untersuchungen wurden in der DDR für welche Schädigungen und in welchem Umfang durchgeführt?
96. Welche Aktivitäten leitete die Bundesregierung ein, um diese vorbeugenden Untersuchungen für das vereinte Deutschland wirksam werden zu lassen?
97. Sind die Formulierungen im Bericht in Punkt 3.15 so zu verstehen, daß die Bundesregierung daran arbeitet, bestimmte vorbeugende Untersuchungen neu aufzubauen?
Welche finanziellen Mittel sind dafür eingeplant, für welche Schädigungen sind diese vorgesehen und in welchen Zeiträumen sollen diese vorbeugenden Untersuchungen aufgebaut sein?

Soweit Einrichtungen der Gesundheitsversorgung der früheren DDR in das Gesundheitssystem der Bundesrepublik Deutschland integrierbar waren, hat das Gesundheitsstrukturgesetz in den neuen Ländern die ambulante Betreuung chronisch Kranker sowie die Prävention gefördert, indem die diabetologischen, nephrologischen, onkologischen und rheumatologischen Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag kraft Gesetzes zur ambulanten Versorgung gesetzlich Versicherter zugelassen worden sind.

Die Bundesregierung plant nicht den Neuaufbau derartiger Einrichtungen. Die angesprochenen Formulierungen des Dritten Berichts sind vielmehr so zu verstehen, daß die Bundesregierung es für erforderlich hält, daß ergänzend zu dem bestehenden Angebot an stationären Rehabilitationseinrichtungen auch ambulante Rehabilitationseinrichtungen geschaffen werden. Zur Erprobung ist vorgesehen, daß sich die Bundesregierung an der Finanzierung der Bau- und Ausstattungskosten einiger Modellprojekte der ambulanten Rehabilitation beteiligt. Da derzeit noch keine konkreten Finanzierungspläne vorliegen, kann über die Höhe der Bundesbeteiligung noch keine Angabe gemacht werden.

98. Welche beispielhaften Lösungen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens als Mensch mit Behinderungen bzw. als älterer Mensch sind der Bundesregierung aus europäischen Staaten bekannt?
99. Welche Möglichkeiten im Zusammenhang mit der europäischen Einigung sieht die Bundesregierung für die Übernahme derartiger beispielhafter Lösungen und Konzepte?

Die Bundesregierung informiert sich regelmäßig über die internationale Weiterentwicklung von Konzepten zur Sicherung der selbständigen Lebensführung behinderter Menschen. Im Rahmen der EU bieten dazu zahlreiche Programme, Ausschüsse und von Mitgliedstaaten organisierte Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch Gelegenheit.

Im Rahmen der Durchführung des Beschlusses des Rates vom 26. November 1990 über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen und der Durchführung des Ratsbeschlusses vom 24. Juni 1992 über die Veranstaltung des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen wurde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Vielzahl von beispielhaften Projekten und Maßnahmen gefördert und über Netzwerke in den europäischen Erfahrungsaustausch einbezogen. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind jeweils getrennt dabei, Bewertungen des EG-Jahres 1993 durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden auch beispielhafte Initiativen für ein selbstbestimmtes Leben älterer Menschen Erwähnung finden.

Im Rahmen des europäischen Erfahrungsaustauschprogramms zugunsten behinderter Menschen (Helios II), das 1993 beschlossen wurde, arbeiten die Bundesregierung und die von ihr beteiligten Institutionen und Organisationen aktiv mit.

In einer Grundsatzklärung des Rates der Europäischen Union und des Rates vereinigter Minister für Sozialfragen vom 6. Dezember 1993 anlässlich des Abschlusses des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen haben sich die Mitgliedstaaten zu einer zukunftsorientierten Altenpolitik bekannt. Die Europäische Kommission hat im Rahmen dieser Erklärung zugesagt, im Jahre 1994 Vorschläge vorzulegen, durch die mittelfristig die gemeinschaftliche Unterstützung der Politik in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich vertieft werden soll. Dies schließt den Erfahrungsaustausch über modellhafte Maßnahmen der Altenpolitik und Altenarbeit ein. Die Bundesregierung mißt der Einbeziehung der Länder und Kommunen sowie Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen in den europäischen Erfahrungsaustausch eine erhebliche Bedeutung bei.

Aufgrund der Verteilung der innerstaatlichen Zuständigkeiten auf dem Feld der Behinderten- und Altenarbeit in Deutschland kann die Bundesregierung die Übernahme von modellhaften Maßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nur anregen, aber nicht unmittelbar veranlassen.

100. Welche konkreten Vorstellungen für eine europäische Behindertenpolitik hat die Bundesregierung entwickelt, und welche Aktivitäten zu ihrer Realisierung hat sie eingeleitet?

Sämtliche bisherigen Schritte, um den Zielen der Eingliederung Behinderter auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und des Europarats Geltung zu verschaffen, wurden von der Bundesregierung mitgetragen und durchweg aktiv mitgestaltet. Das Vorschlagsrecht für weitere Beschlüsse des Ministerrats der Europäischen Kommission liegt jedoch bei der Europäischen Kommission, so daß es derzeit wenig sinnvoll ist, in den Mitgliedstaaten jeweils eigene Vorstellungen originär zu entwickeln.

101. Wie, in welchem Umfang und in welchen Formen unterstützte die Bundesregierung die demokratischen Aktivitäten behinderter Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung und Teilnahme behinderter Menschen am Europäischen Behindertenparlament am 3. Dezember 1993 in Brüssel?
102. Wie viele Plätze wurden der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme zur Verfügung gestellt, und durch welche Organisationen wurden wie viele dieser Plätze besetzt?
Wie begründet sie die eventuelle Nichtauslastung der zur Verfügung stehenden Plätze?

Die Bundesregierung teilt das in der Frage 101 zum Ausdruck kommende Demokratieverständnis nicht. Die angesprochene Veranstaltung wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den von ihr angesprochenen Behindertenorganisationen ohne Beteiligung der Bundesregierung geplant und ausgerichtet; auch an der Bestimmung der deutschen Teilnehmer war die Bundesregierung nicht beteiligt, so daß sie nicht weiß, wie viele Plätze aus welchen Gründen nicht besetzt waren.

105. Warum hat die Bundesregierung erst 1994 den Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz vom 12. Juni 1989 in deutsches Recht dem Deutschen Bundestag vorgelegt?
106. Wie will die Bundesregierung künftig ausschließen, daß EG-Richtlinien zum Arbeitsschutz, zur Gesundheitspolitik und zum Behindertenrecht mit so großen zeitlichen Verzögerungen in deutsches Recht umgesetzt werden?

Wegen der umfangreichen Arbeiten zur Überleitung des westdeutschen Arbeitsschutzrechts auf die ehemalige Deutsche Demokratische Republik durch den Einigungsvertrag, wegen der parallelen und vorrangigen Umsetzung der für das Funktionieren des Binnenmarktes wichtigen Richtlinien auf der Grundlage des Artikels 100 a EG-Vertrag und wegen der notwendigen Vorarbeiten (Erarbeitung und Diskussion von Thesenpapieren) konnte erst ab etwa Sommer 1991 mit der Erstellung des Referentenentwurfs des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz) begonnen werden. Dabei waren schwierige Probleme, etwa die notwendige Verbindung der Umsetzung der EG-Richtlinien mit der vom Einigungsvertrag aufgegebenen zeitgemäßen Neuregelung des Arbeitsschutzes, zu

lösen. Hierzu gehört zum Beispiel, bei der Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz sowohl die Bundesländer als auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen – eine deutsche Besonderheit, die im historisch gewachsenen „dualen“ Arbeitsschutzsystem begründet ist – und den öffentlichen Dienst in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten konnten die geplanten Termine zum Gesetzgebungsverfahren nicht eingehalten werden. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag hat am 25. Februar 1994 stattgefunden. Am 20. April 1994 hat der federführende Ausschuß eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Der Gesetzentwurf liegt derzeit den beteiligten Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Beratung vor.

Die Bundesregierung ist stets bemüht, die EG-Richtlinien rechtzeitig in deutsches Recht umzusetzen. Allerdings ist auch in Zukunft nicht auszuschließen, daß außergewöhnliche Umstände wie die dargelegten zu Verzögerungen bei der Umsetzung führen können.